

Das Studium

an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Informationen für StudienbewerberInnen
mit ausländischem Reifezeugnis

Studienabteilung

Innrain 52
A-6020 Innsbruck
Österreich

E-Mail: studienabteilung@uibk.ac.at

Web: <http://www.uibk.ac.at/studium/anmeldung-zulassung>

Für EU-/EWR-BürgerInnen mit einem deutschsprachigen Reifezeugnis aus

Deutschland (mit dem „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“)

Österreich

Liechtenstein

Luxemburg

Südtirol

ist keine schriftliche Bewerbung um Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium erforderlich. Genaue Informationen (z.B. Registrierung, persönliche Einschreibung) finden Sie unter <http://www.uibk.ac.at/studium/anmeldung-zulassung/bachelorstudium/>.

Bitte beachten Sie, dass für einige Studienrichtungen ein Aufnahmeverfahren vor Zulassung gilt.

Informationen über die Fristen zur verpflichtenden Registrierung sowie zum Aufnahmeverfahren finden Sie unter: <http://www.uibk.ac.at/studium/anmeldung-zulassung/aufnahmeverfahren-neu>



A. Was sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium?

1. Reifezeugnis (Nachweis der allgemeinen Universitätsreife)
2. Zulassungsnachweis (Nachweis der besonderen Universitätsreife)
3. Kenntnis der deutschen Sprache

B. Welche weiteren Unterlagen werden für die Zulassung benötigt?

1. Formular "Ansuchen um Zulassung zum Studium"
2. Beglaubigungen und Übersetzungen
3. Lebenslauf

C. Bis wann muss das Ansuchen eingereicht werden?

Bewerbungsfrist	bei Bewerbung um Zulassung für Grundstudien	
5. September	Wintersemester	Vorlesungszeitraum Anfang Oktober bis Ende Januar
5. Februar	Sommersemester	Vorlesungszeitraum Anfang März bis Anfang Juli

Master- und PhD-/Doktoratsstudien können auch noch später bis Ende der Zulassungsfrist (Nachfrist) aufgenommen werden.

Nicht EU/EWR-BürgerInnen sowie Personen, die keine Gleichstellung aufgrund der Personengruppenverordnung nachweisen können (Seite 7), müssen das Ansuchen **vollständig** bis zu den oben angeführten Bewerbungsfristen eingebracht haben. Aktuelle Termine finden Sie im Internet unter <http://www.uibk.ac.at/studium/organisation/studium/#Termine>

D. Wie wird das Ansuchen bearbeitet?

Ihre Bewerbung wird von der Studienabteilung überprüft; falls Ihre Unterlagen fehlerhaft oder unzureichend sind, werden Sie auf schriftlichem Weg gebeten, die Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen. Bitte beachten Sie, dass für Nicht-EU/EWR-BürgerInnen und Personen, die nicht gemäß der Personengruppenverordnung gleichgestellt sind, der späteste Zeitpunkt für die vollständige Einreichung der Unterlagen der 5. September für das Wintersemester bzw. 5. Februar für das Sommersemester ist! Eine Fristerstreckung ist sodann nicht mehr möglich.

E. Was geschieht bei einer positiven Entscheidung?

Bei einer positiven Entscheidung erhalten Sie von uns eine schriftliche **Mitteilung** zur Zulassung zum Studium, worauf Sie sich **persönlich** in der Studienabteilung während den festgelegten Zulassungsfristen melden müssen.

Auf den folgenden Seiten werden die einzelnen Punkte dieser Übersicht detailliert behandelt. Bitte lesen Sie die Erläuterungen aufmerksam durch!

A Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

1. REIFEZEUGNIS (NACHWEIS DER ALLGEMEINEN UNIVERSITÄTSREIFE)

Reifezeugnis

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife erfolgt in der Regel durch das **Reifezeugnis**. Falls Ihr Reifezeugnis nicht den österreichischen Anforderungen gem. § 63 Universitätsgesetz 2002 entspricht und Sie auch keine weitere einschlägige universitäre Ausbildung vorweisen können, so müssen Sie vor der Zulassung als ordentliche/r Studierende/r **Ergänzungsprüfungen** ablegen.

2. ZULASSUNGSNACHWEIS (NACHWEIS DER BESONDEREN UNIVERSITÄTSREIFE)

Der Nachweis der besonderen Universitätsreife muss von allen StudienbewerberInnen erbracht werden, die nicht EU-/EWR StaatsbürgerInnen sind.

Ausnahmen:

- gleichgestellte StudienbewerberInnen nach der Personengruppenverordnung (Seite 7)

StudienanfängerInnen

Als StudienanfängerInnen müssen Sie die direkte und aktuelle Zulassung zur Studienrichtung, für die Sie sich an der Universität Innsbruck bewerben, aus dem Ausstellungsland Ihres Reifezeugnisses nachweisen. Bei Auslandsschulen gilt jenes Land als Ausstellungsland, nach dessen Rechtsvorschriften die Reifeprüfung abgelegt wurde.

Sie müssen also im Ausstellungsland des Reifezeugnisses sämtliche Voraussetzungen erfüllen, die dort bei der Studienzulassung **zusätzlich** zum Reifezeugnis gefordert sind.

Beispiele: Aufnahmeprüfung, Notendurchschnitt im Reifezeugnis, Fächerwahl bei Reifeprüfung

Der direkte Universitätszugang muss von der Zulassungsbehörde (Rektor/Dekan, Bildungsministerium, ...) ausdrücklich bestätigt werden und muss in jedem Fall Angaben über die Zulassungsbedingungen bzw. Qualifikationen (Ergebnis der Aufnahmeprüfung, minimale/maximale Punkteanzahl usw.) enthalten.

Der Zulassungsnachweis muss für das beantragte Semester und Studium ausgestellt sein.

StudienfortsetzerInnen

Falls Sie Ihr Studium in einem anderen Land als im Ausstellungsland des Reifezeugnisses begonnen haben, so gilt für Sie der Abschnitt "Studienanfänger/innen" – siehe oben.

Als Studienfortsetzer/innen mit einer Nicht-EU-/EWR Staatsbürgerschaft müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- offizielle Bestätigung, dass Sie das Studium an einer staatlich anerkannten Universität im Ausstellungsland Ihres Reifezeugnisses **uneingeschränkt fortsetzen** dürfen
- aktuelle **Immatrikulationsbescheinigung**
- Nachweis über den gesamten **Studienerfolg**, der auch detaillierte Angaben über die erreichten ECTS-Punkte¹, alle nicht bestandenen Prüfungen, Wiederholungsmöglichkeiten (Prüfungsordnungen) enthält. Gegebenenfalls fordern wir von Ihnen auch Ihr Prüfungsregister (z.B. Indexbuch).

Master / Doktorat

Über die Zulassungsvoraussetzungen für ein weiterführendes Studium (Masterstudium, Doktoratsstudium) informiert ein eigenes Merkblatt.
<http://www.uibk.ac.at/studium/anmeldung-zulassung/masterstudium/index.html.de#Formulare>
<http://www.uibk.ac.at/studium/anmeldung-zulassung/doktoratsstudium/index.html.de>

¹ European Credit Transfer System (ECTS) sind Anrechnungseinheiten, die in der Hochschulausbildung durch Leistungsnachweise erworben werden und den Wechsel von einer Universität zur anderen, auch grenzüberschreitend, erleichtern sollen.

3. KENNTNIS DER DEUTSCHEN SPRACHE

- Deutschprüfung** StudienbewerberInnen, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, müssen vor Beginn des ordentlichen Studiums die **Ergänzungsprüfung zum Nachweis der deutschen Sprache** (Mittelstufe B2) ablegen.
- Deutschkurse** Als Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung veranstaltet das Internationale Sprachenzentrum der Universität Innsbruck kostenpflichtige Deutschkurse während des Semesters (keine Intensivkurse).
- Die Einschreibung als außerordentliche/r Studierende/r kann bei Vorliegen einer gültigen Mitteilung, die für die Aufnahme eines ordentlichen Studiums berechtigt, erfolgen
 - Informationen, Kursanmeldung:
Internationales Sprachenzentrum der Universität Innsbruck
E-Mail: isi@uibk.ac.at
Homepage: <http://www.uibk.ac.at/isi/>
- Sprachdiplom** Als Nachweis der Deutschkenntnisse werden das österreichische und das deutsche Sprachdiplom akzeptiert.
- Beispiele:** Österreichisches Sprachdiplom Deutsch – Mittelstufe (ÖSD-M)
Goethe Institut – Zentrale Mittel- bzw. Oberstufenprüfung (ZMP, ZOP)

B Weitere Unterlagen für das Ansuchen um Zulassung

1. FORMULAR "ANSUCHEN UM ZULASSUNG ZUM STUDIUM"

Füllen Sie bitte das "Ansuchen um Zulassung zum Studium" vollständig und leserlich aus. Geben Sie bitte die angestrebten Studienrichtungen/-zweige genau an. Hier finden Sie unser Studienangebot, Curricula: <http://www.uibk.ac.at/studium/angebot/>. Das Formular Ansuchen um Zulassung zum Studium finden Sie hier: <http://www.uibk.ac.at/studium/anmeldung-zulassung/formulare/ansuchen-um-zulassung-zum-studium-v2011.pdf>.

2. BEGLAUBIGUNG UND ÜBERSETZUNG VON DOKUMENTEN

Die Beglaubigung eines Dokuments dient zur Bestätigung der Echtheit von angebrachten Siegeln und Unterschriften. Daher müssen Dokumente selbst dann beglaubigt werden, wenn sie im Original vorgelegt werden. Ausgenommen sind lediglich Dokumente aus Ländern, mit denen Österreich ein Abkommen zur Befreiung von Beglaubigungen abgeschlossen hat.

BewerberInnen mit Dokumenten aus der Volksrepublik China müssen diese bei der österreichischen akademischen Prüfstelle in Peking (APS) zusätzlich zertifizieren lassen. Informationen dazu finden Sie aus der Homepage der österreichischen Botschaft Peking (www.aps.org.cn/web/internationale-kooperationen/osterreich).

BewerberInnen mit Dokumenten aus der Mongolei müssen diese von einem Vertrauensanwalt zusätzlich zertifizieren lassen. Genauere Informationen erhalten Sie in der Studienabteilung (studienabteilung@uibk.ac.at).

- Übersetzung** Nicht-deutschsprachige Dokumente müssen von einem beeideten Übersetzer in die deutsche oder englische Sprache übertragen werden. Beachten Sie, dass auch **alle** Beglaubigungsvermerke selbst übersetzt sein müssen und die Unterschrift des beeideten Übersetzers von der zuständigen Behörde (z.B. Außenministerium) beglaubigt sein muss (ausgenommen davon sind Übersetzungen, die von gerichtlich beeideten Übersetzern in Österreich hergestellt wurden).
- Übersetzung und beglaubigtes Dokument müssen untrennbar miteinander verbunden sein!**

Formen der Beglaubigung

A. Keine Beglaubigung bei zwischenstaatlichen Abkommen

Zeugnisse aus den folgenden Ländern müssen nicht beglaubigt werden, wenn sie im **Original (mit Amtssiegel oder Amtsstempel versehen)** eingereicht werden:

Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Kopien müssen jedoch von einer Behörde, die ein Dienstsiegel führt (z.B. Universität, öffentliches Gericht), oder einem Notar beglaubigt werden. **Beglaubigungen von einem Pfarramt oder Rechtsanwalt werden nicht akzeptiert.** Nicht-deutsch- oder nicht-englischsprachige Dokumente müssen übersetzt werden (→ Übersetzung).

B. Beglaubigung durch Apostille

Dokumente aus den Mitgliedsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens bedürfen der speziellen Beglaubigungsform der Apostille, die von den jeweiligen innerstaatlichen Behörden ausgestellt wird:

Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China (nur Macao und Hongkong), Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Korea (Republik), Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niue, Oman, Panama, Peru, Portugal, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Sao Tomé und Príncipe, St. Christopher und Nevis, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Schweiz, Seychellen, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten/USA, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Gemäß Artikel 4 des Haager Übereinkommens ist die Apostille auf der Originalurkunde selbst anzubringen. Informationen, welche Behörde im jeweiligen Staat für die Beglaubigung zuständig ist, können folgendem Link entnommen werden:
http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.authorities&cid=41

C. Doppelbeglaubigung (=volle diplomatische Beglaubigung)

1

AUSSTELLENDEN BEHÖRDE
(z.B. Schule, Universität usw.)
bestätigt die Echtheit durch
Siegel und Unterschrift

2

ÜBERGEORDNETE BEHÖRDE
(z.B. Unterrichtsministerium, Wissenschaftsministerium)
beglaubigt
Siegel und Unterschrift von 1

3

ÜBERSETZUNG DURCH DOLMETSCHER
die Übersetzung muss untrennbar mit
dem beglaubigten Dokument verbunden sein

4

AUSSENMINISTERIUM
beglaubigt
Siegel und Unterschrift von 2 und 3

5

ÖSTERREICHISCHE VERTRETUNGSBEHÖRDE
beglaubigt
Siegel und Unterschrift von 4

Bei Staaten, mit denen kein Abkommen besteht (d.h. alle nicht unter **A** und **B** angeführten Staaten), muss die Beglaubigung in einer lückenlosen Kette zunächst innerstaatlich erfolgen. Die Letztbeglaubigung erfolgt sodann durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland der Dokumente.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur **Originalurkunden** beglaubigt werden können.

3.

LEBENS LAUF

Verfassen Sie bitte einen tabellarischen Lebenslauf, der besonders Ihren bisherigen Ausbildungsweg lückenlos darstellt.

C

Bewerbungsfristen

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens bis **5. September** (für das Wintersemester) bzw. **5. Februar** (für das Sommersemester) in der Universität Innsbruck, Studienabteilung, Innrain 52, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Wir empfehlen Ihnen jedoch, Ihr Ansuchen möglichst früh einzureichen, weil die Bearbeitung der Ansuchen einige Zeit in Anspruch nimmt. Die Lehrveranstaltungen an der Universität Innsbruck beginnen Anfang März bzw. Anfang Oktober.

Verspätet eingelangte Bewerbungen werden nicht mehr bearbeitet.

D

Bearbeitung des Ansuchens

Ihre vollständige Bewerbung wird von der Studienabteilung in der Reihenfolge des Einlangens überprüft.

Im Falle einer positiven Entscheidung erhalten Sie von uns eine schriftliche **Mitteilung**, mit der Sie sich während der Zulassungsfrist einschreiben können.

Bitte beachten Sie, dass die Universität Innsbruck für eingereichte Dokumente keine Garantie übernimmt und sie auch nicht automatisch retourniert.

E

Mitteilung (Positive Entscheidung)

Bei einer positiven Entscheidung sind Sie berechtigt innerhalb der angeführten Zulassungsfristen, den/die in der Mitteilung angeführten Studiengang/Studiengänge an der Universität Innsbruck aufzunehmen. Die Mitteilung informiert Sie genau über alle Dokumente und Unterlagen, die Sie bei der Meldung mitbringen müssen.

Meldung zum Studium Sie können sich mit der Mitteilung während der allgemeinen Zulassungsfrist an der Universität einschreiben. **Die Einschreibung (Zulassung und Meldung zum Studium) müssen Sie persönlich durchführen!**

Falls Sie sich nicht bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist zum Studium melden, verfällt die Gültigkeit der Mitteilung!

Studienbeitrag Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage über die vorgeschriebenen Semestergebühren und -beiträge:
<http://www.uibk.ac.at/studium/anmeldung-zulassung/bachelorstudium/#Studienbeitrag>.

Anerkennung von Prüfungen

Der Antrag auf **Anerkennung von ausländischen Studien und Prüfungen** kann erst gestellt werden, wenn Sie zum Studium an der Universität Innsbruck **zugelassen und gemeldet** sind! Der Antrag ist an das jeweils zuständige Prüfungsreferat zu richten. Bitte beachten Sie, dass bei allen Dokumenten, die zur Anerkennung vorgelegt werden, die Bestimmungen zur Beglaubigung und Übersetzung einzuhalten sind.

Allgemeine Hinweise

Visum

Wenn Sie nicht Staatsbürger/in eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind, müssen Sie einen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung stellen. Formulare für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung erhalten Sie bei den österreichischen Vertretungsbehörden (Botschaft bzw. Konsulat) in Ihrem Heimatland. Detaillierte Informationen über die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen erhalten Sie beim Österreichischen Austauschdienst (www.oead.at)

Unterkunft

Bitte beachten Sie, dass die Universität Innsbruck keine Zimmer vermittelt oder reserviert!

Wenn Sie in einem Studentenheim wohnen möchten, müssen Sie sich direkt beim Studentenheim um einen Platz bewerben. Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst früh zu bewerben, da die Anmeldefristen teilweise bereits mehrere Monate vor der Aufnahme enden (z.B. Anmeldefrist Ende April für eine Aufnahme ab Oktober).

Einige Adressen von Studentenheimen in Innsbruck:

- **Internationales Studentenhaus**, Rechengasse 7, A-6020 Innsbruck
- **Studentenheime der WIST** (Wirtschaftshilfe für Studenten), Fürstenweg 174, A-6020 Innsbruck

Auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH) finden Sie eine Liste der Innsbrucker Studentenheime: <http://www.oeh.cc/referate/heime-und-wohnen/>.

Finanzierung

Wir empfehlen Ihnen dringend, die Finanzierung Ihres Studiums bereits vom Heimatland aus zu sichern. In der Regel ist es nicht möglich, sich von Österreich aus um ein Stipendium zu bewerben. Ansuchen für Stipendien sind bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde in Ihrem Heimatland einzubringen, wo Sie auch nähere Informationen zu den Stipendienmöglichkeiten erhalten.

Weitere Informationen zu Unterkunft, Lebenshaltungskosten, Stipendien- und Studienmöglichkeiten erhalten Sie bei:

- **Österreichischer Austauschdienst (ÖAD)**, Meinhardstr. 5/III, A-6020 Innsbruck, Telefon: +43/(0)6604517133, Internet: <http://www.oead.at>
- **Österreichische Hochschülerschaft**, Josef-Hirn-Str. 7, A-6020 Innsbruck, Telefon: +43/(0)512/507-35505, Internet: <http://www.oehweb.at>

Unter gleichgestellten StudienbewerberInnen versteht man Personen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Personen, die in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland aufhalten und dort auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner und deren Kinder;
Nachweis: Legitimationskarte des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
- In Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige Auslandsjournalistinnen und Auslandsjournalisten sowie ihre Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen und Partner und ihre Kinder;
Nachweis: Akkreditierungsurkunde
- Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist;
Nachweis: Bestätigung über die Versicherungszeiten der letzten fünf zusammenhängenden Jahre vor Antragstellung (Versicherungsdatenauszug) und Meldebestätigung; zusätzlich bei Unterhaltspflichtigen: Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde
- Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft erhalten, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Körperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind;
Nachweis: Bestätigung über die Stipendienzuerkennung
- Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen: St. Georgs-Kolleg in Istanbul, Instituto Austriaco Guatemalteco in Guatemala City, Österreichische Schule Budapest, Österreichisches Gymnasium Prag, Obchodná akadémia in Bratislava, Gymnasium Dr. Karla Polšneho in Znojmo, Österreichische Schule „Peter Mahringer“ Shkodra/Albanien, formatio Bilinguale Privatschule Triesen/Liechtenstein;
- Personen, die auf Grund der §§ 3, 8, 13 oder 75 Abs. 5 und 6 des Asylgesetzes 2005 BGBl. I Nr. 100/2005, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach früheren asylrechtlichen Bestimmungen, zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
Nachweis: Bescheid/Ausweis über den Flüchtlingsstatus gemäß Genfer Konvention oder Aufenthaltsberechtigungskarte
- Inhaber/innen von Reifezeugnissen deutsch- oder ladinischsprachiger Südtiroler Sekundarschulen zweiten Grades;

Die Reifezeugnisse gleichgestellter StudienbewerberInnen gelten im Sinne des § 65 Universitätsgesetz 2002 idgF jedenfalls als in Österreich ausgestellt. Es entfällt somit der Zulassungsnachweis, allerdings müssen sie die besonderen österreichischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen: für bestimmte Studienrichtungen müssen vor der Zulassung als ordentliche/r Studierende/r Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung an einer österreichischen höheren Schule abgelegt werden, falls sie gewisse Unterrichtsgegenstände nicht oder in nicht ausreichendem Maß besucht haben. Der Nachweis der Gleichstellung muss **gleichzeitig** mit dem Ansuchen um Studienzulassung eingebracht werden.

